

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES (Vierte Kammer)  
10. März 2005(1)

„Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung – Arbeitnehmer – Beamte, die im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen – Universitätsprofessor – Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“

In der Rechtssache C-178/04  
betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Bundesverwaltungsgericht (Deutschland) mit Beschluss vom 28. Januar 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 15. April 2004, in dem Verfahren  
**Franz Marhold**

gegen

**Land Baden-Württemberg**

erlässt

DER GERICHTSHOF (Vierte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues und E. Levits (Berichterstatter),  
Generalanwältin: C. Stix-Hackl,  
Kanzler: R. Grass,  
nach Unterrichtung des vorlegenden Gerichts über die Absicht des Gerichtshofes, gemäß Artikel 104 § 3 seiner Verfahrensordnung durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden,  
nachdem den in Artikel 23 der Satzung des Gerichtshofes bezeichneten Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hierzu gegeben worden ist,  
nach Anhörung der Generalanwältin

folgenden

## Beschluss

1

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Artikel 39 EG.

2

Das Ersuchen wurde im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn Marhold, einem österreichischen Staatsangehörigen, und dem Land Baden-Württemberg wegen einer ihm von diesem Bundesland gewährten Sonderzuwendung gemäß § 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZuWG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. 1975 I S. 1173, 1238) gestellt, die zurückgefordert wird, weil Herr Marhold seine Stelle im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg zugunsten einer Stelle im österreichischen öffentlichen Dienst aufgegeben hat.

### Nationale Rechtsvorschriften

3

Nach § 1 SZuWG erhalten Bundesbeamte und Beamte der Länder eine jährliche Sonderzuwendung.

4

§ 3 SZuWG regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung:

„(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten  
1.  
am 1. Dezember in einem der in § 1 ... bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,  
...  
3.  
mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn  
verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.  
...  
(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn  
1.  
ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen  
öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,  
...  
(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand,  
so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.“

5  
Nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. 1975 I S. 1173 in  
der im BGBl. 1997 I S. 1066 veröffentlichten Fassung) ist die Sonderzuwendung  
Bestandteil der Besoldung. Ihre Rückforderung ist in § 12 Absatz 2 BBesG geregelt. Nach  
dieser Bestimmung stützt sich die Rückforderung auf § 3 Absatz 6 SZuWG, wenn die  
Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 Nr. 3 nicht erfüllt waren.

6  
In § 29 BBesG (in der im BGBl. I 2002 S. 3020 veröffentlichten Fassung) heißt es:  
„(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der  
Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen  
Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.  
(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:  
1.  
für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte  
gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder  
im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ...  
...“

### 7 **Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefrage**

Herr Marhold war seit 1990 als Professor an der Universität Konstanz Beamter des Landes  
Baden-Württemberg. Zum 1. Oktober 1996 wurde er als Professor an der Universität Graz  
österreichischer Beamter. Die ministerielle Entscheidung über seine Entlassung aus dem  
Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg wurde ihm am 2. Dezember 1996  
zugestellt.

8  
Nach dem SZuWG erhielt Herr Marhold vom Land Baden-Württemberg im Februar 1997  
eine anteilige Sonderzuwendung (das so genannte 13. Monatsgehalt) für 1996 in Höhe von  
7 422,33 DM. Im August 1997 forderte das Land die Zuwendung unter Berufung auf § 3  
Absatz 6 SZuWG mit der Begründung zurück, dass Herr Marhold nicht bis 31. März 1997  
Landesbeamter geblieben sei und sein neuer Dienstherr nicht zum deutschen öffentlichen  
Dienst gehöre.

9  
Herr Marhold erhob gegen diesen Rückforderungsbescheid Klage vor dem  
Verwaltungsgericht Stuttgart. Er machte u. a. geltend, er sei vor dem 31. März 1997 in den  
Dienst eines österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, d. h. eines anderen  
Dienstherrn im Sinne von § 3 Absatz 5 Nr. 1 SZuWG übergetreten. Der Begriff des  
öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in dieser Bestimmung beziehe sich nicht nur auf  
Dienstherrn des deutschen Rechts, sondern auch auf Dienstherrn der anderen  
Mitgliedstaaten. Die Rückforderung sei daher unberechtigt.

10  
Das Verwaltungsgericht Stuttgart gab der Klage statt. Es entschied u. a., dass die  
Auslegung von § 3 Absatz 5 Nr. 1 SZuWG durch das Land Baden-Württemberg, wonach der  
Begriff des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf die deutsche öffentliche Verwaltung zu  
beschränken sei, gegen Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) verstoße.

11  
Das Land Baden-Württemberg legte gegen dieses Urteil Berufung beim  
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein. Dieser stellte mit Beschluss vom 10.  
Dezember 2002 fest, dass ein „anderer Dienstherr“ im Sinne von § 3 Absatz 5 Nr. 1 SZuWG

nicht nur ein Dienstherr nach Maßgabe des deutschen Rechts sei, sondern auch ein ausländischer öffentlich-rechtlicher Dienstherr. Der Rückforderungsbescheid sei jedoch rechtmäßig, weil Herr Marhold am 1. Dezember 1996, einem der beiden Stichtage für die Erfüllung der Voraussetzungen des Anspruchs auf die Sonderzuwendung, nicht mehr Beamter des Landes Baden-Württemberg gewesen sei.

12

Herr Marhold legte gegen diese Entscheidung Revision zum Bundesverwaltungsgericht ein.

13

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zunächst fest, dass Herr Marhold am 1. Dezember 1996 noch Beamter des Landes Baden-Württemberg gewesen sei. Erst mit der Zustellung der ministeriellen Entlassungsverfügung am 2. Dezember 1996 sei er aus dem deutschen Beamtenverhältnis ausgeschieden.

14

Sodann vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Ansicht, dass öffentlich-rechtlicher Dienstherr im Sinne des § 3 Absatz 5 Nr. 1 SZuWG nur ein Dienstherr im Sinne des deutschen Rechts sein könne. § 29 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 BBesG ordne die Gleichstellung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats mit der Tätigkeit im Dienst eines deutschen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nur für dieses Gesetz an. Das SZuWG sei ungeachtet der Rechtsqualität der Sonderzuwendung als Teil der Besoldung ein anderes Gesetz als das BBesG.

15

Zweifelhaft sei jedoch, ob diese Auslegung von § 3 Absatz 5 Nr. 1 SZuWG mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit Artikel 39 EG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, vereinbar sei.

16

Eine Regelung, die einen Gemeinschaftsangehörigen daran hindere oder davon abhalte, einen Mitgliedstaat zu verlassen, um in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, könne eine nach dem Vertrag unzulässige Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer darstellen (Urteil vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache C-415/93, Bosman, Slg. 1995, I-4921). § 3 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 Nr. 1 SZuWG habe diese Wirkung. Der Verlust des Anspruchs auf die Sonderzuwendung könne einen Gemeinschaftsangehörigen, der in einem deutschen Beamten- oder Amtsverhältnis stehe, davon abhalten, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat zu wechseln.

17

Unter diesen Umständen hat das Bundesverwaltungsgericht beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen: Macht Artikel 39 EG im Falle eines EG-Staatsangehörigen, der als Professor an einer deutschen Universität im Beamtenverhältnis zu einem deutschen Bundesland gestanden und deshalb eine Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung erhalten hat, aber vor dem 31. März des folgenden Jahres einen Ruf an eine Universität eines anderen Mitgliedstaates angenommen hat und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu diesem anderen Mitgliedstaat getreten ist, die Regelung des § 3 Absatz 5 Nr. 1 SZuWG unanwendbar, wonach der vor dem 31. März Ausscheidende die Zuwendung nur behalten darf, wenn das neue Dienstverhältnis ein solches nach deutschem Recht ist?

### **Zur Vorlagefrage**

18

Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Artikel 39 EG einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Beamter, der vor dem 31. März des folgenden Jahres aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Mitgliedstaat tritt, keinen Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung hat, während dieser Anspruch einem Beamten zusteht, der ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Inland eingeht.  
*Zum Anwendungsbereich von Artikel 39 EG*

19

Zunächst ist festzustellen, dass Herr Marhold als Universitätsprofessor –unabhängig von seinem Status als Beamter nach deutschem Recht – ein Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 39 EG ist.

20

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist die Ausnahmeregelung in Artikel 39 Absatz 4 EG, wonach die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer „auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ keine Anwendung finden, als Abweichung vom Grundprinzip der Freizügigkeit und der Nichtdiskriminierung der Arbeitnehmer in der

Gemeinschaft so auszulegen, dass sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, die diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zu schützen erlaubt, unbedingt erforderlich ist (vgl. u. a. Urteil vom 16. Juni 1987 in der Rechtssache 225/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2625, Randnr. 7).

21

Die in Artikel 39 Absatz 4 EG vorgesehene Ausnahme betrifft somit nur diejenigen Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind, so dass sie ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen (Urteile vom 2. Juli 1996 in der Rechtssache C-290/94, Kommission/Griechenland, Slg. 1996, I-3285, Randnr. 2, und vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-405/01, Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Española, Slg. 2003, I-10391, Randnr. 39).

22

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes gilt die Ausnahme in Artikel 39 Absatz 4 EG nicht für Stellen als Lehrer oder Universitätsprofessor, die zwar dem Staat oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zuzuordnen sind, jedoch keine Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben mit sich bringen, die zur öffentlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne gehören (Urteile vom 30. November 2000 in der Rechtssache C-195/98, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Slg. 2000, I-10497, Randnr. 36, und vom 30. September 2003 in der Rechtssache C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239).

23

Im Übrigen ist die Ausnahme in Artikel 39 Absatz 4 EG nicht anwendbar, da sie nur die Beschränkung des „Zugangs“ von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zu bestimmten Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung betrifft (Urteil vom 15. Januar 1998 in der Rechtssache C-15/96, Schöning-Kougebetopoulou, Slg. 1998, I-47, Randnr. 13). Die Ausnahme erfasst nicht die Kriterien, die ein Mitgliedstaat berücksichtigt, wenn er die Voraussetzungen für die Entlohnung eines Arbeitnehmers festsetzt, der wie im Ausgangsverfahren bereits in der öffentlichen Verwaltung dieses Staates beschäftigt ist (Urteil vom 12. März 1998 in der Rechtssache C-187/96, Kommission/Griechenland, Slg. 1998, I-1095, Randnr. 17).

*Zur Verletzung von Artikel 39 EG*

24

Artikel 39 Absatz 2 EG sieht ausdrücklich vor, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen umfasst.

25

Die nationale Regelung, um die es im Ausgangsverfahren geht, gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des betroffenen Arbeitnehmers.

26

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sollen jedoch sämtliche Bestimmungen des Vertrages über die Freizügigkeit den Gemeinschaftsangehörigen die Ausübung jeder Art von Berufstätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft erleichtern und stehen Maßnahmen entgegen, die die Gemeinschaftsangehörigen benachteiligen könnten, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben wollen (Urteil Bosman, Randnr. 94, und Urteil vom 26. Januar 1999 in der Rechtssache C-18/95, Terhoeve, Slg. 1999, I-345, Randnr. 37). Somit verbietet Artikel 39 EG nicht nur jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sondern auch nationale Regelungen, die, auch wenn sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer anwendbar sind, deren Freizügigkeit beeinträchtigen (Urteil vom 27. Januar 2000 in der Rechtssache C-190/98, Graf, Slg. 2000, I-493, Randnr. 18).

27

Die Regelung im SZuWG benachteiligt Arbeitnehmer im deutschen öffentlichen Dienst, die eine neue Stelle im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats annehmen möchten. Entgegen dem Vorbringen der Republik Österreich stellt der Verlust der Sonderzuwendung keinen so ungewissen und indirekten Umstand dar, dass die nationale Regelung, nach der dieser Verlust nicht eintritt, wenn Arbeitnehmer ihre Stelle aufgeben, um eine neue Stelle im nationalen öffentlichen Dienst anzunehmen, nicht als Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer angesehen werden könnte.

28

Der Verlust der Zuwendung nach dem SZuWG ist somit geeignet, die Beschäftigten im nationalen öffentlichen Dienst davon abzuhalten, ihre Stelle aufzugeben und eine neue

29 Stelle im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats anzunehmen (in diesem Sinne  
auch Urteil vom 17. März 2005 in der Rechtssache C-109/04, Kranemann, noch nicht in der  
amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 25 und 26).

30 Folglich stellt eine Regelung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art eine nach  
Artikel 39 EG grundsätzlich verbotene Beeinträchtigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer  
dar.

31 Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Beeinträchtigung aus zwingenden Gründen des  
Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

32 Das Land Baden-Württemberg macht erstens geltend, bei der Sonderzuwendung handele  
es sich um einen Treuebonus für den Verbleib des Empfängers bei dem bisherigen  
Dienstherrn.

33 Hierzu ist festzustellen, dass der Gerichtshof bereits Gelegenheit hatte, darüber zu  
entscheiden, ob eine Treueprämie eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit der  
Arbeitnehmer rechtfertigen kann.

34 Im Gegensatz zu den Rechtssachen, die den Urteilen Schöning-Kougebetopoulou und  
Österreichischer Gewerkschaftsbund zugrunde lagen und in denen die Erhöhung der  
Bezüge keine Treueprämie darstellte, hat sich der Gerichtshof im Urteil Köbler dazu  
geäußert, ob eine solche Prämie für sich genommen eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit  
der Arbeitnehmer rechtfertigen kann.

35 In der letztgenannten Rechtssache hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass  
nicht auszuschließen ist, dass das Ziel der Bindung der Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber  
im Rahmen einer Politik der Forschung und der Hochschullehre einen zwingenden Grund  
des Allgemeininteresses darstellt. Er hat jedoch hinzugefügt, dass angesichts der  
besonderen Merkmale der dort im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Maßnahme die  
mit ihr verbundene Beeinträchtigung nicht mit diesem Ziel gerechtfertigt werden kann  
(Urteil Köbler, Randnr. 83).

36 Die besonderen Merkmale der Maßnahme, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens in der  
Rechtssache Köbler war, sind mit denen der Bestimmungen des SZuWG vergleichbar, um  
die es hier geht.

37 Ebenso wie in Österreich sind die Professoren an öffentlichen deutschen Universitäten bei  
verschiedenen Universitäten beschäftigt. Auf dem Arbeitsmarkt für Universitätsprofessoren  
stehen die einzelnen Universitäten aber nicht nur mit den Universitäten anderer  
Mitgliedstaaten und von Drittländern, sondern auch untereinander, auf nationaler Ebene,  
im Wettbewerb. Unter dem letztgenannten Aspekt ist festzustellen, dass die im  
Ausgangsverfahren in Rede stehende Maßnahme nicht geeignet ist, die Treue eines  
Professors gegenüber der Universität, bei der er beschäftigt ist, zu fördern, da er die  
Prämie auch dann erhält, wenn er innerhalb Deutschlands zu einer anderen Universität  
wechselt.

38 Die Sonderzuwendung nach dem SZuWG belohnt folglich Professoren deutscher  
Universitäten, die ihren Beruf weiterhin in Deutschland ausüben. Sie ist daher geeignet,  
sich auf die Wahl dieser Professoren zwischen einer Stelle an einer deutschen Universität  
und einer Stelle an einer Universität eines anderen Mitgliedstaats auszuwirken.

39 Die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sonderzuwendung führt somit zur  
Abschottung des Arbeitsmarkts für Universitätsprofessoren in Deutschland und läuft dem  
Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zuwider.

40 Nach dem Vorstehenden kann eine Maßnahme wie die Sonderzuwendung nach dem SZuWG  
im vorliegenden Fall nicht mit dem Ziel einer Bindung der Arbeitnehmer an ihre Arbeitgeber  
im Rahmen einer Politik der Forschung und der Hochschullehre gerechtfertigt werden.

Das Land Baden-Württemberg macht zweitens geltend, der öffentliche Dienst im Inland  
beziehe sich auf das gleiche Hoheitsgebiet und werde durch die gleiche Gruppe von  
Steuerschuldnern finanziert. Erfolge also ein Wechsel innerhalb dieses öffentlichen Dienstes,  
so kämen der Vorteil der Arbeitskraft und die Treue (des Beamten) immer noch der  
gleichen Gruppe von Steuerschuldnern zugute, die zur Finanzierung dieses öffentlichen

Dienstes beigetragen hätten. Es sei daher sachgerecht, eine Sonderzuwendung zu gewähren, während dies nicht der Fall sei, wenn ein Beamter den inländischen öffentlichen Dienst verlasse, um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats aufzunehmen, da dann seine Arbeitskraft und Treue einer neuen Gruppe von Steuerschuldnern zugute kämen.

41

Hierzu genügt der Hinweis, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ein rein wirtschaftliches Ziel keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der dazu angetan ist, eine Beschränkung einer vom Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit zu rechtfertigen (Urteil vom 5. Juni 1997 in der Rechtssache C-398/95, SETTG, Slg. 1997, I-3091, Randnr. 23).

42

Das Land Baden-Württemberg hat keinen anderen Gesichtspunkt zur Rechtfertigung der festgestellten Beeinträchtigung angeführt. Somit ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Artikel 39 EG einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Beamter, der vor dem 31. März des folgenden Jahres aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Mitgliedstaat tritt, keinen Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung hat, während dieser Anspruch einem Beamten zusteht, der ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Inland eingeht.

### **Kosten**

43

Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) für Recht erkannt:

**Artikel 39 EG steht einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Beamter, der vor dem 31. März des folgenden Jahres aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Mitgliedstaat tritt, keinen Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung hat, während dieser Anspruch einem Beamten zusteht, der ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Inland eingeht.**

Luxemburg, den 10. März 2005

Der Kanzler

R. Grass

Der Präsident

K. Lenaerts

---

1 -

Verfahrenssprache: Deutsch.

Quelle: Europäischer Gerichtshof (<http://curia.europa.de>)